



---

## Auszug aus der Verfügung der Wirtschafts-, Energie, und Umweltdirektion des Kantons Bern

### SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet «Buhüttli»

NSG Nr. 223

#### Gemeinde Schangnau

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (SR 451.32), Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33), sowie Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 bis 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11) beschliesst:

#### I. Unterschutzstellung

1. Der in der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung «Rotmoos/Eriz» (Nr. 38) auf 1150 m ü. M. zwischen Bumbach und Hohgant gelegene Moorkomplex «Buhüttli» wird unter den Schutz des Kantons gestellt.

#### II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
  - die Erhaltung und Aufwertung des Hochmoors mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
  - die Erhaltung und Aufwertung des Hochmoorumfeldes mit Flachmoor von nationaler Bedeutung sowie der Feuchtwiese/-weide auf organischem Boden;
  - die Regeneration der Moorflächen;
  - die Erhaltung und Förderung der standortheimischen, moortypischen Pflanzen- sowie Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie
  - die Erhaltung und Förderung des wertvollen Lebensraumes des Auerhuhns sowie weiterer Raufusshühner.

#### III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:3'500 vom 29. April 2026 eingetragen. Der Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:  
Gemeinde Schangnau: Grundbuchblatt Nrn. 359 und 360 ganz sowie  
Grundbuchblatt Nrn. 353, 358, 361 und 363 teilweise.

#### IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt, insbesondere das Erneuern, Unterhalten und Erstellen von Entwässerungsgräben und Drainagen sowie das Bewässern;
  - c) Terrainveränderungen, insbesondere Ablagerungen und Auffüllungen, sowie die Entnahme von Erde/Torf und die Gewinnung von Rohstoffen;
  - d) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen und Materialien sowie das Einleiten von Abwässern bzw. das Beeinträchtigen der Wasserqualität;
  - e) das Befahren mit Motorfahrzeugen (inkl. Motorfahrrädern) sowie mit Mountainbikes und Fahrrädern abseits der bestehenden und im Schutzplan bezeichneten Strassen/Wege;

- f) die Verwendung von Düngern und Bioziden;
  - g) das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
  - h) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Campern und anderen Unterständen;
  - i) das Campieren und Biwakieren;
  - j) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
  - k) das Laufenlassen von Hunden; diese sind an der kurzen Leine zu führen;
  - l) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
  - m) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
  - n) das Einbringen oder Aussetzen von Pflanzen und Tieren;
  - o) die Bewirtschaftung von als trittempfindlich eingestuften Flächen; diese sind auszuzäunen;
  - p) die Imkerei;
  - q) das Starten, Überfliegen und Landen mit unbemannten Luftfahrzeugen (inkl. Drohnen unter 30kg) sowie mit Spiel- und Sportgeräten;
  - r) das Aufforsten und
  - s) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenem Veranstaltungen.
5. In der Zone A sind zusätzlich untersagt:
- a) das Betreten, mit Ausnahme von Kontrollgängen durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Bewirtschaftenden, und
  - b) das Beweiden.
6. In der Zone B gilt zusätzlich folgendes:  
Die Zone B darf nur als extensive Weide, extensive Wiese oder als Streuefläche genutzt werden. Das Schnittgut muss abgeführt werden. Die Bewirtschaftung darf die Entwicklung von Moorvegetation weder durch Waldeinwuchs noch durch andere Massnahmen beeinträchtigen.
7. Die Abteilung Naturförderung (ANF) kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
8. Vorbehalten bleiben die folgenden Nutzungen:
- a) die alpwirtschaftliche Nutzung, auch mit landwirtschaftlichen Maschinen, ausserhalb der Zone A unter Berücksichtigung der Ziffern IV.4.f) und IV.6. des Schutzbeschlusses;
  - b) das Pflegen von Flächen gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit der ANF;
  - c) eine auf die Ziele des Naturschutzgebietes ausgerichtete schonende und naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung, auch in der Zone A. Die Bewirtschaftung mit forstlichen Maschinen ist in diesem Rahmen erlaubt. Nutzungsvorgaben der ANF und allfällige Wald-Bewirtschaftungsverträge sind einzuhalten;
  - d) die Benützung und der Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei gleichbleibender Nutzung und ohne Ausbau; für die im Schutzplan bezeichneten Entwässerungsgräben und die Drainageleitungen in der Zone B gilt zusätzlich Ziffer V.9. und für die Trinkwasserfassung im Hochmoorperimeter gilt zusätzlich Ziffer V.10. des Schutzbeschlusses. Die ANF ist über Unterhaltsarbeiten frühzeitig zu informieren;
  - e) für die Ausübung der Jagd- und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das Betretungsverbot für Zone A ist auch bei der Jagdausübung zu beachten (Art. 15 Abs. 2 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 [JaV; BSG 922.111]).

## **V. Massnahmen**

9. Mit diesem Schutzbeschluss wird die ANF ermächtigt, auf den Grundstücken Schangnau-Grundbuchblatt Nrn. 358 und 353 folgende Regenerationsmassnahmen gemäss Schutzplan auszuführen:
- a) Verschluss der im Schutzplan bezeichneten Entwässerungsgräben und
  - b) Entfernung der Drainageleitungen in der Zone B.
- Zu diesem Zweck ist dem Kanton das Enteignungsrecht für die vorübergehende Inanspruchnahme der Grundstücke Schangnau-Grundbuchblatt Nrn. 358 und 353 erteilt. Der erforderliche Umfang

(zeitlich und örtlich) der Inanspruchnahme wird im Baubewilligungsverfahren für die Durchführung der Regenerationsmassnahmen festgelegt. Nach Abschluss der Regenerationsmassnahmen wird das beanspruchte Land vom Kanton der gemäss Schutzbeschluss zulässigen Nutzung entsprechend wieder hergestellt. Die Entschädigung der Grundeigentümerschaften wird in einem separaten Verfahren bemessen.

10. Die Trinkwasserfassung im Hochmoorperimeter muss zurückgebaut werden, sobald eine alternative Wasserversorgung für die betroffene Alpwirtschaft ausserhalb des Hochmoorperimeters des Bundes inkl. hydrologischen Puffers erschlossen werden kann.
11. Die ANF kann weitere Regenerationsmassnahmen anordnen.

#### **VI. Verschiedene Bestimmungen**

12. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die ANF verantwortlich. Die ANF und von ihr beauftragte Dritte können das Gebiet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten jederzeit betreten.
13. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
14. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die ANF die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die ANF befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der bzw. des Fehlbaren durchführen zu lassen.
15. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
16. Der Hinweis auf den vorliegenden Schutzbeschluss ist unter Angabe der Gebietsbezeichnung und der Grundbuchblattnummern der Grundstücke im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger Oberes Emmental zu veröffentlichen. Die Publikation erfolgt zudem im Internet auf der Internetseite der ANF. Der Schutzbeschluss wird erst wirksam, wenn er in Rechtskraft erwachsen ist.
17. Durch diesen Schutzbeschluss wird der Beschluss des Regierungsrates Nr. 2548 vom 17. September 2003 betreffend Schaffung des Naturschutzgebietes Buhüttli aufgehoben.

#### **VII. Rechtsmittelbelehrung**

18. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens dreifach einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 18. Mai 2026

**Der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektor**

Sig.

Christoph Ammann  
Regierungsrat